

# Jugendarbeitsschutz

## Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die Gesundheit und Entwicklung der in Ihrer Praxis beschäftigten Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren ist vor arbeitsbedingten Gefährdungen geschützt.

## Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Beachten Sie die folgenden Regelungen zur Arbeitszeit, zum Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen und zum Strahlenschutz, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, und ermitteln Sie, welche Tätigkeiten Jugendliche in Ihrem Betrieb ausüben dürfen.
- Denken Sie daran, dass Jugendliche häufiger als die übrigen Beschäftigten unterwiesen werden müssen. Unterweisen Sie die Jugendlichen vor Beginn ihrer Beschäftigung sowie bei wesentlichen Änderungen mindestens halbjährlich hinsichtlich möglicher Gefahren und entsprechender Schutzmaßnahmen.
- Beschäftigen Sie Jugendliche nur, wenn Ihnen eine Bescheinigung über eine Erstuntersuchung vorliegt. Die Erstuntersuchung darf bei Antritt der Beschäftigung nicht länger als 14 Monate zurückliegen. Nach einem Jahr – spätestens nach 14 Monaten – müssen die Jugendlichen eine Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorlegen.

## Was ist bei der Beschäftigung von Jugendlichen zu beachten?

Jugendliche dürfen	Jugendliche dürfen nicht	Arbeitszeit/ Berufsschule
<ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Woche von 6 bis 20 Uhr und in Mehrschichtbetrieben bis 23 Uhr arbeiten.</li> <li>• täglich maximal 8,5 Stunden arbeiten.</li> <li>• pro Woche maximal 40 Stunden an 5 Arbeitstagen arbeiten, auch an Samstagen und an Sonntagen in Praxen mit Notdienst oder bei Arbeiten mit Tierhaltung (bis auf 2 Samstage und 2 Sonntage pro Monat. Jeder 2. Sonntag soll frei sein).</li> <li>• bis zu 4,5 Stunden ohne Pause arbeiten.</li> <li>• an zweistündigen betrieblichen Ausbildungsveranstaltungen während des Blockunterrichts (25 Stunden pro Woche) teilnehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach 20 Uhr am Tag vor der Berufsschule arbeiten, wenn der Unterricht vor 9 Uhr beginnt, und</li> <li>• an Berufsschultagen vor dem Unterricht arbeiten, sofern dieser vor 9 Uhr beginnt. Dies gilt auch für Auszubildende über 18 Jahre.</li> <li>• nachmittags an einem Berufsschultag arbeiten, wenn der Berufsschulunterricht 5 Stunden (à 45 Minuten) dauert.</li> <li>• während des Blockunterrichts arbeiten, wenn dieser 25 Stunden pro Woche umfasst.</li> <li>• am Tag einer Prüfung und einen Tag vor einer schriftlichen Prüfung arbeiten.</li> </ul>	

	Jugendliche dürfen	Jugendliche dürfen nicht
<b>Umgang mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen und Röntengeräten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unter fachlicher Aufsicht zu Ausbildungszwecken röntgen.</li> <li>• unter fachlicher Aufsicht zu Ausbildungszwecken mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen umgehen, wenn direkter Kontakt mit diesen Stoffen durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden wird. Dazu gehören auch Assistenzen bei Behandlungen und Untersuchungen, Laborarbeiten und Versorgung von Tieren unter Anleitung. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf den entsprechenden <b>Sicheren Seiten</b> „Arbeitsmedizinische Vorsorge“, „Gefahrstoffe“, „Hautschutz“, „Infektionsschutz/Schutz vor Zoonosen“, „Praktikantinnen und Praktikanten“ sowie „Strahlenschutz“.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zum selbstständigen Röntgen eingeteilt werden.</li> <li>• für selbstständige Arbeiten eingeteilt werden, bei denen mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen umgegangen wird.</li> </ul>
<b>Psychische/physische Belastungen</b>	<p>—</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre psychische oder physische Leistungsfähigkeit übersteigen.</li> <li>• Unfallgefahren ausgesetzt sein, die sie aufgrund ihres noch nicht ausreichend entwickelten Sicherheitsbewusstseins oder ihrer mangelnden Erfahrung möglicherweise nicht erkennen oder abwenden können.</li> </ul>



## Auf gute Zusammenarbeit – Tipps für die Praxis

- Achten Sie bereits im Voraus auf mögliche Belastungen für Jugendliche, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen.
- Aktualisieren Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung, wenn Sie Jugendliche neu im Unternehmen beschäftigen. Denken Sie dabei auch an mögliche psychisch belastende Situationen wie den Umgang mit schwer kranken oder toten Tieren sowie das Eingehen auf die Sorgen und Ängste der Tierhalterinnen und -halter.
- Unterweisen Sie die Jugendlichen anschaulich und verständlich vor Beginn der Tätigkeit über die Gefahren und die Schutzmaßnahmen.
- Leiten Sie Jugendliche besonders sorgfältig im sicheren Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen sowie im Umgang mit Tieren an. Überzeugen Sie sich von der Einhaltung der Schutzmaßnahmen.
- Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von Tarifverträgen abweichende Regelungen bezüglich der Arbeitszeit geben kann.

